



Bekanntmachung der Wahlbehörde

Bekanntmachung der Wahlbehörde nach § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Dahme-Spreewald am Sonntag, den 8. Oktober 2023, und die etwa notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, den 12. November 2023

1. Beginn und Ende der Wahlzeit

Am Sonntag, dem **08. Oktober 2023** findet die **Wahl der Landrätin/ des Landrates im Landkreis Dahme-Spreewald** statt. Eine etwaige Stichwahl findet am 12. November 2023 statt.

Die Wahl dauert jeweils von **8:00 – 18:00 Uhr**.

2. Wahlbezirke und die Wahllokale

Die Gemeinde Heidesee ist in folgende 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Bezeichnung Wahlbezirk	Wahllokal	Barrierefreiheit
001	OT Bindow	Dorfgemeinschaftshaus "Alte Schule" Rudolf-Breitscheid-Str. 13	Ja
002	OT Blossin	Dorfgemeinschaftshaus Blossiner Hauptstr. 29	Ja
003	OT Dannenreich	Gaststätte "Zur Friedenseiche" Dorfstr. 44	Nein, siehe Hinweis Wahlbenachrichtigungskarte / Wahlschein



Nr.	Bezeichnung Wahlbezirk	Wahllokal	Barrierefreiheit
004	OT Dolgenbrodt	Dorfgemeinschaftshaus "Alte Kaufhalle" Bindower Allee 2	Ja
005	OT Friedersdorf I	Rathaus Gemeinde Heideseesee Lindenstr. 14b	Ja
006	OT Friedersdorf II	Rathaus Gemeinde Heideseesee Lindenstr. 14b	Ja
007	OT Gräbendorf	Dorfgemeinschaftshaus Dubrower Str. 18b	Ja
008	OT Gussow	Dorfgemeinschaftshaus Bindower Str. 7a	Ja
009	OT Kolberg	Dorfgemeinschaftshaus Bergstr. 5	Ja
010	OT Prieros	Tourismuszentrum Prieroser Dorfstr. 18a	Ja
011	OT Streganz	Dorfgemeinschaftshaus Streganzer Dorfstr. 1b	Ja
012	OT Wolzig	Dorfgemeinschaftshaus "Alte Kaufhalle" Friedersdorfer Str. 50	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 17. September 2023 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die bzw. der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Im OT Friedersdorf wird das Wählerverzeichnis aufgrund der Größe des Wahlbezirkes geteilt. Hier wird gleichzeitig in verschiedenen Räumen (Wahllokale) desselben Gebäudes (Rathaus Gemeinde Heideseesee, Lindenstr. 14b) gewählt werden. Für jedes Wahllokal wird ein eigener Wahlvorstand gebildet.

3. Anzahl der Stimmen

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl eine Stimme vergeben. Durch das Ankreuzen wird zweifelsfrei die Bewerberin bzw. der Bewerber gekennzeichnet, der oder dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will.



Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

4. Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhalten bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses am 08. August 2023 zugelassenen und vom Kreiswahlleiter bekanntgebenden Wahlvorschläge.

Näheres dazu kann der Webseite der Gemeinde Heidesee entnommen werden.

→ <https://gemeinde-heidesee.de/verwaltung-und-politik/wahlen>

Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5. Wahlvorgang

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal (siehe Wahlbenachrichtigungskarte) abgeben, da sie nur im Wählerverzeichnis dieses Wahlbezirks eingetragen ist.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können hingegen

- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebiets
- oder
- b. durch Briefwahl (siehe 7.)
- teilnehmen.

Die Ausstellung des Wahlscheins bzw. des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Informationen zur Beantragung des Wahlscheins sind der Wahlbenachrichtigungskarte bzw. der „Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Dahme-Spreewald am Sonntag, den 8. Oktober 2023, und die etwa notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, den 12. November 2023“ auf der Webseite der Gemeinde Heidesee zu entnehmen.

→ <https://gemeinde-heidesee.de/verwaltung-und-politik/wahlen>

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung oder den Wahlschein und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.



Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die Wählerin bzw. der Wähler über ihre bzw. seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird der wählenden Person wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl erneut vorzulegen. Wahlscheine werden hingegen einbehalten.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre bzw. seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.

6. Besonderheiten für behinderte Wählerinnen und Wähler

Behinderte Wählerinnen und Wähler können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, bestimmen alternativ eine Person des Vertrauens, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Diese Hilfsperson ist dem Wahlvorstand bekannt zu machen.

Die Hilfsperson kann auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählenden zu beschränken.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der Wählerin bzw. dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Erscheint der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher die von der Wählerin bzw. dem Wähler in Aussicht genommene Person zur Hilfeleistung nicht geeignet, so teilt er dies der Wählerin bzw. dem Wähler mit und weist darauf hin, dass die Hilfsperson auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein kann.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.



7. Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der

Gemeinde Heidese
Wahlbehörde
Lindenstraße 14b
15754 Heidese

jeweils einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Landkreis Dahme-Spreewald, Kreiswahlleiter, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald)) so rechtzeitig zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (08. Oktober 2023) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Kreiswahlleiter empfiehlt den Brief spätestens Donnerstag vor der Wahl in einen Briefkasten der Deutschen Post AG einzuwerfen.

Der Wahlbrief kann danach bis zum Wahltag (18.00 Uhr) in den Briefkasten des Landkreises Dahme-Spreewald an den Standorten

- Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald)

oder

- Brückenstr. 41 in Königs Wusterhausen

eingeworfen werden.

Bei einer etwa notwendig werdenden Stichwahl gelten die zuvor genannten Bedingungen analog. Die Frist endet dann am 12. November 2023 (18.00 Uhr).

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Dahme-Spreewald darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten jeweils folgende Regelungen:

- a. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die auf dem Wahlbriefumschlag benannte Stelle.

Hat sich die wahlberechtigte Person auf dem Stimmzettel verschrieben, diesen und/oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die zuvor genannten Unterlagen sind der Wahlbehörde zum Einbehalt zu übergeben.



Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Kreiswahlleiter.

Achtung: Sollten Sie sich gegen die Briefwahl entscheiden, so haben Sie noch die Möglichkeit mit Ihrem Wahlschein am Wahltag bzw. am Tag der etwaigen Stichwahl in einem Wahllokal zu wählen (siehe 5.)

8. Besonderheiten zur Stichwahl

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 12. November 2023 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 08. Oktober 2023 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 08. Oktober 2023 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet.

Allen weiteren wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 08. Oktober 2023 einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

Heidesee, 16.08.2023



Michael Ullrich
Wahlleiter

